

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 15/3673 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

A. Problem

Seit der Verkündung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) hat sich zu zwei Vorschriften ein Novellierungsbedarf ergeben. Der Änderungsbedarf zur erstmaligen Festsetzung der Regelsätze durch die Länder (§ 28 Abs. 2 SGB XII) ist Folge der Entscheidung im Rahmen des Vermittlungsausschusses, das Inkrafttreten des Gesetzes in Angleichung an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um sechs Monate auf den 1. Januar 2005 zu verschieben. Daneben hat sich ein Anpassungsbedarf zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 Abs. 1 SGB XII) ergeben. Mit der Änderung werden zwischenzeitliche Bedenken der Praxis aufgegriffen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3673.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Wurden im Ausschuss nicht näher erörtert.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3673 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Klaus Kirschner
Vorsitzender

Rolf Stöckel
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch
– Drucksache 15/3673 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 70 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Artikel 1 § 28 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.“

2. Artikel 1 § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung erstmals zum 1. Januar 2005 und dann zum 1. Juli eines jeden Jahres die Höhe der monatlichen Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 40 fest.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 40 Verordnungsermächtigung“ die Angabe „§ 40a Investitionsbetrag“ eingefügt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch

Artikel 1 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 133 Übergangsregelung für besondere Hilfen an Deutsche nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes“ die Angabe „§ 133a Übergangsregelung für Hilfeempfänger in Einrichtungen“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen setzt sich aus der Grundpauschale und dem auf den Lebensunterhalt entfallenden Anteil am Investitionsbetrag im Sinne des § 76 Abs. 2 zusammen.“

c) Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a
Investitionsbetrag

Das Nähere zur Höhe des Anteils an dem Investitionsbetrag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ist in den Landesrahmenverträgen nach § 79 festzulegen.“

2. § 35 wird **wie folgt geändert**:

a) **Dem Absatz 1** wird folgender Satz angefügt:

„Der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entspricht dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3.“

b) **Nach Absatz 2** werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Träger der Sozialhilfe übernimmt für Leistungsberechtigte nach Absatz 2 Satz 2 die jeweils von ihnen bis zur Belastungsgrenze (§ 62 des Fünften Buches) zu leistenden Zuzahlungen in Form eines ergänzenden Darlehens (§ 37), sofern der Leistungsberechtigte nicht widerspricht. Die Auszahlung der für das ganze Kalenderjahr zu leistenden Zuzahlungen erfolgt unmittelbar an die zuständige Krankenkasse zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung. Der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse spätestens bis zum 1. November des Vorjahres die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2 mit, soweit diese der Darlehensgewährung nach Satz 1 für das laufende oder ein vorangegangenes Kalenderjahr nicht widersprochen haben.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 erteilt die Krankenkasse über den Träger der Sozialhilfe die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung jeweils bis zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung und teilt dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit; Veränderungen im Laufe eines Kalenderjahres sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Zum 1. Januar 2005 erteilt die Krankenkasse die in § 62 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches genannte Bescheinigung abweichend von Absatz 4 unmittelbar an die Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2; der Träger der Sozialhilfe teilt der zuständigen Krankenkasse diese Leistungsberechtigten spätestens bis zum 1. Januar 2005 mit.“

3. Dem § 37 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rückzahlung von Darlehen nach § 35 Abs. 3 erfolgt in gleichen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr.“

c) **entfällt**

4. In § 82 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lebt eine Person in einer teilstationären oder stationären Einrichtung, kann die Aufbringung der Mittel für Leistungen nach dem Dritten Kapitel von ihr verlangt werden, soweit Aufwendungen für den

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.“

5. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

**„§ 133a
Übergangsregelung für Hilfeempfänger
in Einrichtungen**

Für Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, wird diese Leistung in der für den vollen Kalendermonat Dezember 2004 festgestellten Höhe weiter erbracht.“

2. In Artikel 70 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 2“ die Angabe „ , §§ 40a, 79 und 81“ eingefügt.

2. entfällt

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 sowie Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a und b dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Artikel 3**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Rolf Stöckel

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 in seiner 121. Sitzung am 7. September 2004 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuss, den Rechts-, den Innen-, den Verteidigungs-, den Finanz- und den Haushaltsausschuss sowie die Ausschüsse für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Familie, Senioren, Frauen und Jugend und Verkehr, Bau- und Wohnungswesen überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Seit der Verkündung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) hat sich zu zwei Vorschriften ein Novellierungsbedarf ergeben. Der Änderungsbedarf zur erstmaligen Festsetzung der Regelsätze durch die Länder (§ 28 Abs. 2 SGB XII) ist Folge der Entscheidung im Rahmen des Vermittlungsausschusses, das Inkrafttreten des Gesetzes in Angleichung an das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um sechs Monate auf den 1. Januar 2005 zu verschieben. Daneben hat sich ein Anpassungsbedarf zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen (§ 35 Abs. 1 SGB XII) ergeben. Mit der Änderung werden zwischenzeitliche Bedenken der Praxis aufgegriffen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat in seiner 48. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner 70. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 46. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 60. Sitzung am 22. September 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 72. Sitzung am 20. Oktober 2004 beschlossen, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 48. Sitzung am 22. September 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 44. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 41. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat in seiner 56. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 57. Sitzung am 20. Oktober 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung hat in seiner 74. Sitzung am 22. September 2004 seine Beratungen aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Antrag durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 78. Sitzung am 30. September 2004 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: AOK-Bundesverband, BKK-Bundesverband, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e. V., Bundesknappschaft, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Bundesvereinigung der kommunalen

Spitzenverbände, Deutscher Städtetag, IKK-Bundesverband, See-Krankenkasse, Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V. (VdAK/AEV).

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 79. Sitzung am 20. Oktober 2004 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(13)/0724 hat er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/3673 in der Fassung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 15(13)/0723 zu empfehlen.

Der Ausschuss hat im Wesentlichen Änderungen zu den folgenden Regelungsbereichen beschlossen:

- Definition des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen entsprechend dem Umfang der Grundsicherung
- Erleichterung für Heimbewohner bei Zuzahlungen nach dem GMG

(Durch ein verpflichtendes Darlehen der Sozialhilfeträger sollen finanzielle Überforderungen vermieden werden.)

- Sicherstellung einer tragbaren Belastung für die Leistungsberechtigten bei der Rückzahlung dieser Darlehen
- Übernahme der Regelung von § 85 Abs. 1 Nr. 3 BSHG für den Kreis der pflegebedürftigen Heimbewohner hinsichtlich ihres Einkommenseinsatzes für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Damit ist den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben, die bisherige Praxis fortzuführen.)
- Weitergewährung des Zusatz-Barbetrages nach § 21 Abs. 3 Satz 4 BSHG für diejenigen Personen, die ihn am 31. Dezember 2004 erhalten.

In der Beratung hoben die Mitglieder der **Fraktionen SPD** und **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hervor, dass ein Änderungsbedarf an dem Ende 2003 beschlossenen Gesetz bestehe. Dieser Änderungsbedarf basiere im Wesentlichen auf dem Umstand, dass die Umsetzung des komplexen Vermittlungsverfahrens von Ende 2003 in einem Punkt nicht erfolgt sei und dass sich zwischenzeitlich in weiteren Punkten Bedenken aus der Praxis ergeben hätten. Dem sich hieraus ergebenden Änderungsbedarf trage der vorliegende Gesetzentwurf Rechnung.

Im Weiteren erläuterten die Koalitionsfraktionen, dass die Umsetzung der Änderungen zum Zusatz-Barbetrag durch eine Stichtagsregelung nicht systemfremd sei. Eine ähnliche Regelung sei z. B. in § 130 SGB XII für ambulant betreute Menschen sowie in § 132 SGB XII im Bereich der Sozialhilfegewährung für Deutsche im Ausland enthalten. Die Besitzstandsregelung sei für stationär Betreute auch im Ver-

gleich zu Menschen, die zu Hause ambulant betreut würden, sachgerecht. Menschen, die sich auf die bestehende Regelung bereits eingestellt hätten, erhielten den Zusatz-Barbetrag auch weiter. Alle anderen hätten die Möglichkeit, sich anders abzusichern. Die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Stichtagsregelung sei eine auslaufende Regelung, die künftig insoweit die Gleichstellung von ambulanter und stationärer Betreuung herstelle. Durch die in dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Einkommensfreistellung für stationär Betreute entstehe eine Ungleichbehandlung zu denen, die sich in ambulanter Betreuung befänden. Diese Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung bedürfe einer verfassungsgemäßen Begründung. Somit sei diese Regelung, zum einem vor dem Hintergrund des Grundsatzes ambulant vor stationär und auch, da sie wahrscheinlich juristisch keinen Bestand haben werde, abzulehnen. Vorzuziehen sei die von den Regierungsfractionen vorgelegte Regelung, die Verlässlichkeit für die zurzeit stationär Betreuten und Klarheit für die, die in Zukunft in stationäre Betreuungsanstalten aufgenommen würden, gewährleiste und auch eine langsame Angleichung von stationärer und ambulanter Betreuung erreiche.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** sprachen sich für einen Erhalt des Zusatz-Barbetrages für Heimbewohner aus. Mit dem Zusatz-Barbetrag werde der eigenverantwortlichen Vorsorge der Menschen für das Alter Rechnung getragen. Eigenvorsorge müsse sich lohnen. Dieses unmissverständliche Signal an die Menschen müsse gerade im Hinblick auf die von der Bundesregierung im Frühjahr 2004 beschlossenen massiven Absenkungen bei der gesetzlichen Rente ausgehen. Allerdings sollte der Zusatz-Barbetrag rechtssystematisch als Einkommensfreibetrag in das SGB XII übernommen werden, so wie dies die Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung vorgeschlagen hätten. Dies mache die von den Regierungsfractionen vorgeschlagene Besitzstandsregelung für die heutigen Bezieher des Zusatz-Barbetrages überflüssig. Diese Besitzstandsregelung führe zu einer nicht zu rechtfertigenden Ungleichbehandlung der Heimbewohner, die insbesondere in Behindertenwohnheimen über Jahrzehnte anhalten würde. Insoweit beseitige auch der Vorschlag der Koalitionsfraktionen kurz- bis mittelfristig nicht die bestehende Ungleichbehandlung zwischen ambulanter und stationärer Betreuung.

Weiter lehnten die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU den neuen Vorschlag der Koalitionsfraktionen zur Definition des notwendigen Lebensunterhalts in Einrichtungen ab. Sie sprachen sich in diesem Zusammenhang für eine differenzierte landesrechtliche Regelung aus. Abschließend forderten sie im Hinblick auf den weiteren klarstellenden Änderungsbedarf im neuen Sozialhilferecht, die Änderungen im Verwaltungsvereinfachungsgesetz mit denen in diesem Gesetz zusammenzuführen.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** hoben hervor, dass die in dem Gesetzentwurf enthaltene Regelung zur Zuzahlungspflicht von Sozialhilfeempfängern in stationären Einrichtungen zu bürokratisch und kostenintensiv sei. Es sei eine sinnvollere Lösung, die Zuzahlungspflicht der Sozialhilfeempfänger zu beseitigen. Sie gingen davon aus, dass Einigkeit dahingehend bestehe, dass der Zusatz-Barbetrag systemwidrig sei und die Einführung einer Stichtagsrege-

lung zu eklatanten, teilweise Jahrzehnte anhaltenden Ungerechtigkeiten führe. Das sei dadurch zu umgehen, dass der Zusatz-Barbetrag ohne eine Übergangsregelung für alle zum 1. Januar 2005 beendet werde. Aufgrund der gleichzeitigen Beseitigung der Zuzahlungspflicht sei dies auch verantwortbar. Weiterhin solle von der Parallelberechnung von Grundsicherung und Sozialhilfe Abstand genommen werden, da dies dazu führe, dass in nahezu allen Fällen bedarfsorientierte Sozialhilfe gezahlt werden müsse. Daher könne hier bürokratischer Aufwand vermieden werden. Im Übrigen werde die Fraktion der FDP zu den oben aufgeführten Punkten noch einen Entschließungsantrag zur zweiten und dritten Lesung einbringen.

B. Besonderer Teil

Hinsichtlich der Einzelbegründung der vorgesehenen Regelungen wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3673 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung beschlossenen Änderungen ist darüber hinaus Folgendes anzumerken:

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 5.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Aus Gründen der Praktikabilität und der Verwaltungsvereinfachung wird der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen entsprechend dem Umfang der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung definiert. Der Umfang bemisst sich ausschließlich nach den in § 42 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Leistungen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe b

Durch die neuen Absätze 3 bis 5 des § 35 werden das Verfahren der Zuzahlungen für Heimbewohner vereinfacht und finanzielle Überforderungen vermieden. Die Regelung orientiert sich an einer in der Praxis entwickelten Verfahrensweise, deren bundesweite Umsetzung nun sicher gestellt wird.

Der Träger der Sozialhilfe gewährt nach Absatz 3 in Höhe des jährlichen Zuzahlungsbetrages ein Darlehen und zahlt dieses unmittelbar an die zuständige Krankenkasse aus. Will der Leistungsberechtigte dieses Verfahren nicht in Anspruch nehmen, weil er die Zuzahlungen auf andere Weise begleichen kann, so hat er die Möglichkeit, diesem Vorgehen zu widersprechen. Um sicherzustellen, dass die Befreiungen zum 1. Januar eines Jahres ausgestellt werden können, hat der Träger der Sozialhilfe die zuständige Krankenkasse rechtzeitig – spätestens bis zum 1. November des Vorjahres – über die zu befreienden Leistungsberechtigten zu unterrichten. Durch die Beschränkung auf die Personen, die in der Vergangenheit diesem Verfahren nicht bereits wider-

sprochen haben, wird erreicht, dass das Verfahren nicht unnötigerweise auf Personen ausgedehnt wird, die voraussichtlich kein Interesse an einer Darlehensgewährung haben. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass diese Personen die Befreiung selbst bei der Krankenkasse beantragen können.

Nach Absatz 4 erteilt die Krankenkasse jeweils zum 1. Januar oder bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung für alle vom Träger der Sozialhilfe mitgeteilten volljährigen Heimbewohner eine Bescheinigung über die Befreiung von der Zuzahlungsverpflichtung, die dem Träger der Sozialhilfe zur Weiterleitung an den Leistungsberechtigten übermittelt wird. Damit wird erreicht, dass der Leistungsberechtigte in einem Schreiben über die Darlehensgewährung und das Widerspruchsrecht informiert wird und gleichzeitig die Befreiungsbescheinigung der Krankenkasse „aus einer Hand“ vom Träger der Sozialhilfe erhält. Ferner teilt die Krankenkasse dem Träger der Sozialhilfe die Höhe der vom Leistungsberechtigten zu leistenden Zuzahlungen mit.

Absatz 5 enthält eine spezielle Regelung für den Jahreswechsel 2004/2005, die sicherstellt, dass alle Leistungsberechtigten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 zum Jahresbeginn eine Freistellungsbescheinigung erhalten. Diese Übergangsregelung ist erforderlich, weil aufgrund des Inkrafttretens des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2005 die erforderlichen Vorarbeiten nach den Absätzen 3 und 4 nicht vorher stattfinden können. Abweichend von den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 erteilen die Krankenkassen die Befreiungsbescheinigungen nicht über die Träger der Sozialhilfe, sondern unmittelbar an alle von den Trägern der Sozialhilfe mitgeteilten Leistungsberechtigten nach Absatz 2 Satz 2. Im Übrigen gelten die Verfahrensregelungen der Absätze 3 und 4.

Der Träger der Sozialhilfe hat – ggf. nachträglich – den Krankenkassen mitzuteilen, welche Heimbewohner der Darlehensregelung widersprochen haben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 3

§ 37 Abs. 2 regelt die Rückzahlung des Darlehens nach § 35 Abs. 3. Entsprechend der kalenderjährlich wiederkehrenden Belastung durch die Zuzahlungen und um eine tragbare Belastung für die Leistungsberechtigten sicherzustellen, wird in § 37 Abs. 2 Satz 2 festgelegt, dass die Rückzahlung in gleich hohen Teilbeträgen über das ganze Kalenderjahr erfolgt.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 4

Die bisherige Regelung des § 85 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes wird wortgleich auch für die Hilfe zum Lebensunterhalt übernommen, so dass sich keine Änderungen für die bisherige Bewilligungspraxis ergeben.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 5

Die Regelung stellt sicher, dass diejenigen Personen, die am 31. Dezember 2004 einen Anspruch auf einen zusätzlichen

Barbetrag im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes haben, diesen zusätzlichen Barbetrag weiterhin erhalten.

Zu Artikel 3

Folgeänderungen zu den Änderungen in Artikel 2.

Berlin, den 20. Oktober 2004

Rolf Stöckel
Berichtersteller

